**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 8 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 21 Fruktidor VIII.

## Vollziehungs = Nath. Beschluß vom 3. Sept.

Der Vollziehungsrath — mit gerechtem Unwillen erfüllt über bas strafbare Zögern ber Gemeinde Herisau, dem Staat seine Abgaben zu entrichten und über das Benehmen des dortigen Unterstatthalters und der Manizipalität, die statt das gute Benspiel zu geben, die mit dem Steuerbezug beschäftigten Beamten entzweder nicht unterstützen oder gar ungestraft beleidigen lassen; nach angehörtem Bericht seines Finanzministers beschließt:

- 1. Die bereits in herisau liegenden Truppen bleiben so lange daselbst auf Erecution, bis der gange Steuerbezug beendigt und in Ordnung gebracht senn wird.
- dachter Gemeinde zur Last und sollen vermehrt werben, wenn in Zeit von 4 Tagen die Perception nicht complet berichtigt ist.
- 3. Die Munizipalität und die Gemeinde haften mit ihren Personen und ihrem Vermögen für die Benbehaltung der guten Ordnung und die Sicherheit der Steuereinzieher.
- 4. Der Juftizminister wird bas Betragen bes Unterftatthalters und ber Munizipalität auf das strengste untersuchen und nach ben bestehenden Gesetzen beurtheilen lassen.
- 5. Ihme und bem Minister der Finanzen ift die Bollziehung gegenwärtigen Beschluffes aufgetragen. Rolgen die Unterschriften.

## Beschluß vom 3. Sept.

Der Bollziehungerath - nach Unborung feines Miniftere Des offentlichen Unterrichte über die Wieber-

besetzung zweier Stellen im Erziehungsrath bes Came tons Sentis, welche durch die Resignationen der B. Bayer und Bedinger ledig geworden sind,

#### befdlieft:

- 1. Die Bürger Dominitus Schmib, Pfarrvitar, und Burger Reller, Unterstatthalter in Gosau, sepen hiemit zu Mitgliedern des Erziehungeraths im Canton Sentis ernannt.
- 2. Der Minister bes offentlichen Unterrichts fen mit ber Befanntmachung dieses Beschlusses beauftragt. Folgen Die Unterschriften.

### Befchluß vom 3. Sept.

Der Vollziehungsrath ber helvetischen Republik — nach angehörtem Bericht seines Ministers des öffentlichen Unterrichts, über das Begehren des B. hedinger, Pfarrer zu Bernang, aus dem Erziehungsrath des Cantons Sentis entlassen zu werden,

#### befchließt:

- 1. Dem Burger hedinger sen hiemit seine Entlassung ertheilt.
- 2. Der Minister des öffentlichen Unterrichts fep beauftragt diesen Beschluß bekannt zu machen. Folgen die Unterschriften.

## Gefetgebender Rath, 3. Sept.

#### (Fortfegung.)

Der Bolls. Rath übersendet die verlangten Erläusterungen über die Versteigerung, die zwen dem Frauenstloster St. Joseph in Solothurn gehörigen Sauser, die an die Finanzcommision verwiesen werden.

Die Petitionencommission berichtet über folgende De-

1. Die Gemeinde Ruthi, Diffr. Buren, C. Bern, ernannte unterm 1. May in einer formlichen abgehal

tenen Urversammlung, 3 Burger au 3 ledigen Munigipalftellen. Alle 3 schlugen noch bes nemlichen Abende ihre Wahl aus. Die Gemeind flagt barüber, und thut die Einfrage: ob das Gefet bom 21. Sept. 99, auf welches fich biefe Burger beruffen, auch auf fie anwendbar fenn tonne? Die Commision fand nothig mit dem Minister des Innern darüber zu conferiren, aus welcher Unterredung fich ergab, daß die Bollgiehung viele Falle Diefer Art zu entscheiden hat, und daß sie in Kolg der ihr übertragenen Vollmacht vom 5. heum. 99 fie bahin entschied , die Gewählten gur Annahme ihrer Stellen zu zwingen; — fo wenig nun ein folcher Zwang in einem Frenftaat bestehen fann, fo wird dennoch die Ergreiffung irgend einer Magre. gel für die Gemeind Ruti, deren Geschäfte in Stocken find, nothwendig, ehe und bevor ein allgemeines Befet über die Ausschlagung der Stellen, und die Ent. laffungen wird gemacht werden konnen. — Die Commission rath daher die Verweisung an die Vollzie. hung, mit der Ginladung, darüber ju verfügen. -Angenommen.

2. Joh. Meinmann aus dem Wirtembergischen, seiner Begangenschaft ein Metger, verlangt unterm 6. Aug. 1800 das helvetische Bürgerrecht, aus Grund seines 20jährigen Ausenthalts in der Schweiz. — Da es hieben bloß um die Erecution der Constitution und die Anwendung des Gesetzes vom 29. Okt. 98, die Niederlassung der Fremden betreffend, zu thun ist, so rath die Commission die Verweisung an die Vollziehung an. — Angenommen.

3. Die Gemeindskammer von Zofingen beglükwünscht unterm 23. Aug. den gesetzgebenden Rath über die Ereignisse des 7. Aug., und macht Bemerkungen über die Nachtheile der von allen Zunfteinrichtungen unabhängigen Gewerbsfrenheit. Die Verweisung an die Polizencommission wird beschlossen.

4. B. Altlandvogt Jost Zwicki von Bilten, Distr. Glarus, stellt unterm 30. Aug. 1800 vor, wie er wegen einem Haus, das ein Familien. Fideicommiß sen, in ungeheure Streitigkeiten sen verwickelt worden; er wünscht ein Gesetz, das die Fideicommiß als einen Anlaß zu endlosen Streitigkeiten aushebe: Die Commission rath die Verweisung an die Civilgesetzgebungszommission, nicht um sich auf der Stelle damit zu beschäftigen, sondern als Erinnerung den der Abfassung eines allgemeines Gesetzbuches.

wenstorf, E. Baben, vom 25, Aug. 1800, wunschen.

von ihrer Kirchgemeind Bofwpll getrennt, und mit der Pfarren Wältischwyl vereinigt zu werden. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

6. Die Bater Franciscaner, unterstütt von der Musnizipalität von Solothurn, beschweren sich unterm 26. Aug. 1800 über das Gesetz vom 3. Juli lezthin, das auf Einladung der Vollziehung, das dortige Franciscanerkloster als ein Nationalgut der öffentlichen Steisgerung unterwirft, und verlangen theils aus Commisserationsgründen, daß das Gesetz zurückgenommen und ihnen das Kloster wieder eingeräumt werde. Da in Finanzsachen die Vollziehung die Initiative hat, so wird ihr die Vittschrift überwiesen.

7. Sam. Clerc, Nationalagent zu Praz und Charmont in Diftr. Murten, flagt über einen alten und unfähigen Schullehrer, und wünscht seinen Ersaz. — Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

8. Joh. Jac. Paradies, Distriktsrichter zu La Roche Canton Freydung, flagt über eine Verfügung des Jusstigministers, der den Partheyen verbietet, ihre Vertheidiger unter den Richtern zu wählen. Die Verweisung an die Civilgesetzgebungscommission wird besschlossen.

9. Die B. Morel und Bereson, Bierbrauer zu Frendung, flagen über zu groffe Vermehrung der Biersbrauerenen. Die Verweisung an die Polizencommissionwird beschlossen.

10. Der B. Simon, Viceprafident der Municip. Fferten, macht Bemerkungen über die Verwendung der Gemeindgüter. Die Verweisung an die Polizencomsmission wird beschlossen.

Die Finanzcommission trägt darauf an, das Begehren von 5 Familien aus der Gemeinde Rusnacht im Canton Waldstätten, die verlangen, daß durch einen Machtspruch ein Vergleich von 1788 gestürzt werde, abgewiesen werde. Angenommen.

Die gleiche Commission rath über eine Petition der armern Classe der Antheilhaber an den Gemeindzustern in Kleindietwol, Canton Baden, welche klagen, daß die andere Classe der Antheilhaber sich weigert, einen schiedsrichterlichen Spruch, welcher den Armen, Land zum Anpflanzen anweiset, in Erfüllung zu bringen, nicht einzutreten, da die Sache richterlich ist. — Angenommen.

Die Revisionscommission legt folgenden Bericht vor : B. G.! Eure Revisionscommission hat unter ben

unvollendeten Arbeiten der aufgelösten gesetzgebenden Rathe mehrere Botschaften, Einfragen und Klagen über einige Artikel des Municipalität se fe te 8
gefunden: die meistens von solcher Art sind, daß sie
eine Abanderung oder Erklärung jener Artikel erheischen,
wenn die gesetzliche Ordnung in einer Menge von größ
seren und kleineren Gemeinden benbehalten werden soll.
Wir liefern Ihnen hier zuerst ein Berzeichniß der dahin
einschlagenden Schriften:

1. Botichaft des Bollziehungs. Direktoriums um Erläuterung des 57. Art. des Munizipalgeseiges bom

7. August 99.

2. Rlagschrift der Munizipalitat Morfee, gegen die

Dortige Gemeindstammer.

3. Bottschaft der Vollziehung vom 22. Jan. 1800 worinn auf eine bestimmtere Organisation der Munisipalitäten gedrungen, und gesetzliche Verfügungen gestodert werden, um diesenigen Munizipalitäten und Gesmeindskammern zum Gehorsam zu zwingen, die den Gesesen nicht gehorchen wollen.

4. Zwepte bringende Botschaft vom 6. Man über

ben nemlichen Begenftand.

5. Petition der Munisipalität von Laufanne, in

Streitigkeiten mit der Gemeindstammer.

6. Bittschriften der Gemeinden Zimmenwald, Rueggieberg und Morl, über den unbestimmten Inhalt des 57ften Art. Des Munizipalgesetzes.

7. Botichaft vom 23. Jenner 1800 und Actenftucke uber einen Competenzstreit zwischen der Munizipalität

und dem Diftriftsgericht Sochstetten.

Nebst diesen, ben der Gesetzgebung anhängig gemachten Gegenständen, ist Eurer Revisionscommission
bekannt: daß die Vollziehung noch mit einer grossen
Menge Streitigkeiten beschäftigt ist, welche sich swischen
den Munizipalitäten und den Gemeindskammern über
die unbestimmten Ausdrücke des Munizipalgesetzes erhoben haben. Diese Zwistigkeiten sind an einigen Orten zu einer höchst verderblichen und ärgerlichen Siche
gestiegen, und haben schon hie und da die Einwohner
einer und eben derselben Gemeinde in zwen erhizte Parthenen getheilt, deren Erbitterung mit jeder neuen, leis
der nur allzuoss wiederkommenden Veranlassung, steigt.

Eure Commission wurde alle obbenannte Botschaften, der Polizencommission zu überweisen antragen, wenn sie sich nicht völlig überzeugt hatte, daß eine schnelle und sorgfältige Revision verschiedener Theile des Munizipalgesetzes unausweichlich sen: weil gerade diejenisgen Gesetze, deren Wirkungen sich täglich und in den häusigsten und gemeinsten Verhältnissen der Staatsburger äusser. sollen; eben darum ihrem Inhalt und ih.

rer Abkassung nach, so einfach, so deutlich als möglich seyn, und den Willen des Gesetzgebers ganz unzweydeutig an den Tag legen sollen, um die tief in
das häusliche Leben eingreifenden Zwistigkeiten zu versmeiden, die zwischen Freunden, Nachbaren und Verzwandten, über die ungleiche Auslegung von Verfügungen entstehen, die einem jeden an sein und der seinisgen Eigenthum greiffen.

Da nun die Polizencommission bereits mit vielem wichtigen und dringenden Geschäften beladen ist, so tragen wir darauf an, die nach unserm Bedünken so nothige Revision des Munizipalgesetzes, einer be sons dern Commission des Munizipalgesetzes, einer be sons dern Commission der Luthertragen, wozu aber auch wirkliche Mitglieder der Constitutions ber Polizen oder Civilcommission ernennt werden könnten, und dieser dann den Austrag zu geben, in 3 Wochen ein Gutachterr vorzulegen.

Dieser Untrag wird angenommen, und in die Commission ernannt: Luthard, Roch, Underwerth, Usteri und Wyttenbach.

Auf den Antrag der Revisionscommission, werben als beendigte Geschäfte angegeben und ad acta gelegt :

- 1. Eine Botschaft der Bollziehung über Mifbrauche ben Bezahlung der Distrikterichter, vom 9. Febr. 99.
- 2. Eine frangoniche unvollständige Uebersetzung eines' Commissionalrapports über den Rechtstrieb.
- 3. Einladung des Directoriums zu Abfassung eines Gesetzes über die Erbleben, vom 19. Jan. 99.
- 4. Eine Botschaft vom 22. Jan. 1800, welche verstangt, daß den öffentlichen Anklägern das Advocirent erlaubt werde.
- 5. Ein vom Senat verworffener, und an eine Commission zuruckgewiesener Beschluß gegen die, welche sich dem Militairdienst entziehen, vom 11. Man 99; hatte Bezug auf die damaligen Umstände.
- 6. Botschaft des Direktoriums vom 5. Febr. 997 mit Vorschlägen über verschiedene Zollgegenstände, wird durch die sintherige Vorlegung eines allgemeinen Zollstarifs unnüß.
- 7. Vorstellungen der bernerschen Armen. und Kranstenverwaltungen, gegen die Aufhebung der Zehnden, vom Oft. 98, find finther vielfältig in neuen und starsfern Memorialen wiederholt worden.
- 8. Eine Botschaft der Vollziehung, betrifft die Entsschädigung des B. Guillot, aus dem E. Wallis, v. 4terp Merz 1799, ift theils unvollstänig, theils veraftet.
  - 2. Eine andere Botschaft, worinn das Directorium

feinen Justigminister gegen Borwurffe von vernachlas figter Befanntmachung der Gefete rechtfertigt.

10. Petition der Gemeinde Rotschmund, die einen

Rriedensrichter verlangt.

11. Ein vom Senat verworfener und an eine Com. mifion zuruckgewiesener Beschluß über die Ortschaft le Robelag, Die eine eigene Munizipalitat haben wollte.

12. Bittschrift des Agenten von Bagen Cant. Linth b. 15. Man 99, ber wiffen wollte, wie groß feine Mgentschaft sen.

13. Petition einiger Diffrifterichter von Lugern, v. San. 99, um Berbefferung ihrer Bezahlung.

14. Auftrag an eine Commision ju Erflarung bes Befetes über die Rriegesteuer.

15. Auftrage ju Abfaffung einer Tagesordnung für ben groffen Rath, v. 9. Oft. 98.

16. Auftrage an eine Commission ben verftorbenen General Sope betreffend.

17. Botichaft des Bolly. Dir. v. 20. horn, 99 über den damaligen Zuftand ber Republit.

18. Auftrage an eine Commission zu Erlauterung bes Constitutionsartifele, welcher Burger in gewiffen Fallen von der Ausubung ihrer Burgerrechte ausschließt.

19. Vorschläge über Bertheilung der Requisitions . und Ginquartierungelaften, find burch fpatere Befete

entschieden.

- 20. Botichaft über bie Gicherftellung ber Verfonen und des Eigenthums ber offentlichen Beamten, v. 7 Jan. 99. Call and as the fall and
- 21. Gine Bufchrift bes Cantonsgerichte Bern, betreffend einen Confict mit dem Juftigminifter, bom Decbr. 98.

22. Botichaft über die Urt der Beforderungen ben

ben Linientruppen , ift entschieden.

- 23. Ein Difpenfationsbegehren bes 3. Dan. Eris. mann b. 22. Upr. 99 ift abgethan.
- 24. Petitionen verschiedener Munigipalitaten gegen Die Diftriftsgerichte über die Competeng in Confiforials fachen vom Man, Juli und Oft. 98, find durch fpå. tere Besetze entschieden.
- 25. Auftrage an eine Commiftion über Die Bablart ber Munizipalitateglieder, find erfüllt.
- 26. Gine Petition der Gemeinde Ober Drmund perlangt Friedensrichter.
- 27. Auftrag ju Entwerfung einer gleichformigen Bezahlungeart für Die offentlichen Beainten bom 14. Nov. 99.

- 28. Gine Petition ber Gemeinde Sombrachtifon C. Zurich über verschiedene allgemeine Gegenstände.
- 29. Eine Abbitte des 3. Simond von Averdon, wegen gebrauchten unanftandigen Ausdruden.
- 30. Petition eines B. Joh. Bolfisberg , und Erlauterungen ber Baifenordnungen, ift burch bas Die nigipalgeset bestitigt.
- 31. Gine Betition von Unter . Ormund über ben gleis chen Gegenstand.
- 32. Ein Rechtfertigunge . Memorial bes B. Kanfer gegen verschiedene feiner Gemeinde zugelegten Anschuldigungen.
- 33. Giner Botschaft für Bezeichnung des Unterschieds gwischen Staate . und Gemeindegutern, ift burch ein Befet entsprochen.
- 34. Gine Petition von verschiedenen Burgern bes Diffrietts horgen und Metmenftetten bom 18. Febt. 1799 über eben Diefen Begenftand.
- 35. Bittschrift der Bemeinden Geljach und Bons niswyl, über verschiedene von der Stadt Golothurn in ihr Eigenthum gemachte Eingriffe, bom 17ten Oftob. 98.
- 36. Ansprachen der Gemeinde Bug auf verschiedene öffentliche Fonds, find durch fpatere Berhandlungen befeitigt.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Bekanntmachung.

Die Bermaltungstammer bes Cantons Golothurn, wird zufolge erhaltenen Auftrags das ehmalige, seit einiger Zeit in eine Caferne verwandelte Franciscaner. Kloster in Solothurn nach Borschrift bes Besetzes vom 3. Jenner 1800 mittelft öffentlicher Berfteigerung an den Meiftbietenden unter vorbehaltener Ratification vertaufen. Gie bat baber ben erften Steigerungstag auf ben eten funftigen Oftober und den zwenten auf ben roten gleichen Monats festgesest, an welchen Die Rauflustigen Nachmittag um 3 Uhr auf dem Natio. nalhaus in Golothurn ju ericheinen eingeladen find.

Die Steigerungsbedingniffe find im Bureau ber Bermaltungetammer bes weitlaufigern zu vernehmen.

Solothurn den 1. herbstmenat 1800.

Der Prafident der Bermaltungstammer, in beffen Ramen A SI CONTRACTOR Rheinhard, Mitglied. Im Mamen derfelben, et un technique and annie all Grafi Secr. vo